

*Heinz Zipf: Kriminalpolitik. Ein Lehrbuch, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, Karlsruhe 1980*

Sich auf Politik einlassen und darüber als ein Politikum nachdenken, bedeutet für mich erfahrungsgemäß über Vorstellungen zu streiten, welches Maß an Herrschaft, Zwang und Ungleichheit vermeidbar ist. Je nach Position und zugestandener Autorität mögen die Argumente differieren. Mit streitbaren Argumenten hat die „kriminalpolitische Wissenschaft“ – zumindest wie sie sich in diesem Lehrbuch niederschlägt – auf den ersten Blick nichts zu tun. Was ist ihr kriminalpolitisches Problem? Es geht darum, die „optimale Sanktionierungsrate“ herzustellen, die den Ausnahmecharakter von Strafrechtsanwendung und die Stigmatisierung der Kriminalisierten erhält. Auf die (prozentgenaue?) Einhaltung des strafrechtlichen Sanktionsoptimums ist Kriminalpolitik abgestellt; wo wird Verbrechen bekämpft und verhindert, der „Sozialordnung“ ein „Schutzschild“ geboten, die „Rechtstreue garantiert“, die „Rechtsordnung verteidigt“ usw. usw.? – Natürlich kann kein Kriminalpolitiker aus dem Buch Lehren ziehen, welche Handlungen und Personen kriminalisiert oder entkriminalisiert werden sollen, ob das auf der Ebene des Strafrechts oder durch Instanzen der Strafverfolgung geschehen soll und welche Strafen vertretbar sind. Nein, Zipf will lehren, daß sich Kriminalisierung ordentlich, systematisch und gebunden an allgemein konsensfähige Regeln vollzieht. (Die ärgerlichste kriminalpolitische Behauptung scheint ihm die, daß Kriminalisierung interessengebunden ist; doch dafür fehle ja der empirische Nachweis). Kriminalpolitik, die notwendigerweise Strafrecht als die „ultima ratio“ braucht, hat „Aufgaben“ zu erfüllen, die zu unserem Besten sind (Verbrechen bekämpfen, Sozialordnung schützen, Rechtsordnung verteidigen . . .), sie ist auf „Leitlinien“ verpflichtet (Menschenwürde, Humanität, Pluralismus, Toleranz, Rechts- und Sozialstaatlichkeit, auf das Bild vom Menschen, der der Gemeinschaft gegenüber verantwortlich ist), die in der Verfassung stehen oder die das Bundesverfassungsgericht beschlossen und verkündet hat; Kriminalpolitik beruht auf „Grundkonzepten“ und ist zweckrational organisiert. Oder soll das nur so sein? Wie auch immer, es muß wohl schon so sein, denn soll einmal etwas bewegt werden, dann nur „mit Augenmaß“, „behutsam und allmählich“, „evolutionär“ und im Rahmen des

geltenden Strafrechts. Nichts nennenswert Neues. (Für die nuancenhaften Unterschiede zu anderen auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaften schreibenden Kollegen mochte ich auch nicht den Blick entwickeln.) Eben das ist das Politische der Lehre.

Helga Cremer-Schäfer, Bad Vilbel